

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1140

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 02.03.2022

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Verbundstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 24. Februar 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Verbundstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 24. Februar 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau – Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 14. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 26.07.2017), zuletzt geändert durch Dritte Änderungsordnung vom 20. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 21.05.2021) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem dritten Semester alle Modulprüfungen des ersten Semesters mit insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten bestanden sein.
Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem fünften Semester müssen alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters mit insgesamt 40 ECTS-Leistungspunkten bestanden sein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau – Automatisierungstechnik vom 23. Februar 2022 ausgefertigt.

Iserlohn, den 24. Februar 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster